

Die Neubildung der Fachbereichsräte auf der Grundlage dieser Regelung erfolgt unverzüglich. Bis dahin nehmen die entsprechenden bisherigen Fachbereichsräte die im Hochschulgesetz für Fachbereichsräte vorgesehene Aufgaben und Befugnisse wahr. § 16 Abs. 3 Hochschulgesetz bleibt unberührt.

### **Regelung gemäß § 122 Satz 3 Halbsatz 2 HG**

Az.: - 1121

Aufgrund § 122 Satz 3 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 812) wird folgende Regelung erlassen:

#### **§ 1**

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Universität Bielefeld und ersetzen eine Regelung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 Hochschulgesetz.

#### **§ 2**

##### **Fachbereichsrat**

(1) Dem Fachbereichsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden an. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen zwei Jahre.

(2) Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

#### **§ 3**

##### **Übergangsbestimmungen**

---

Dieses Verkündungsblatt wurde bis zur Ausgabe Jahrgang 29 Nr. 10 vom 3. Mai 2000 unter der Bezeichnung "Mitteilungsblatt" herausgegeben.

Herausgegeben vom Rektorat der Universität Bielefeld, Universitätsstraße 25, 33615 Bielefeld  
Postfach 10 01 31, 33501 Bielefeld - Telefon (05 21) 1 06 - 00

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Die Regelung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald eine Grundordnung der Universität Bielefeld in Kraft getreten ist, die die dem § 2 entsprechenden Regelungen enthält.

Ausgefertigt aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. März 2002.

Bielefeld, den 28. März 2002

Der Rektor der Universität Bielefeld  
In Vertretung  
Universitätsprofessor Dr. Christoph Gusy